

Oberzolldirektion
Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrs-
abgaben
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

Luzern, 24. Januar 2007 STA/peg
G:\FDK\91\91_04\vignette1.doc

Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen: Vernehmlassungsverfahren

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 6. September 2006 senden Sie uns Ihre Vernehmlassungsvorlage zum Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die Nationalstrassenabgabe (im folgenden Vignette genannt) wurde 1985 eingeführt. Die Bevölkerung und die die Schweiz bereisenden ausländischen Motorfahrzeughalter haben sich an die Vignette gewöhnt. Fraglos gibt es gewisse Missbrauchsmöglichkeiten. Auch ist die Kontrolle der Vignettenpflicht zum Teil schwierig. Dennoch ist nicht davon auszugehen, dass in einem solchen Ausmass betrogen wird, dass sich eine grundlegende Neuerung aufdrängen würde.

Die im Ausland gebräuchlichen Vignettensysteme, welche Sie in Ihrem begleitenden Bericht darlegen, überzeugen uns nicht. Wohl gibt es für eine kürzere Zeitspanne günstigere Vignetten als die schweizerische Jahresvignette, dafür ist aber auch der Verwaltungs- und Kontrollaufwand wesentlich höher. Eine solche Variante lohnt sich beim geringen Ansatz der schweizerischen Vignette von 40 Franken pro Jahr nicht. Eine Monatsvignette würde dann nur noch wenige Franken kosten, so dass der Verkauf solcher Vignetten teurer wäre als der Ertrag. Den Preis für die Jahresvignette entsprechend anzupassen, damit eine Monatsvignette auf das Niveau der gegenwärtigen Jahresvignette zu stehen käme, würde keine Akzeptanz finden und in einer Referendumsabstimmung wohl abgelehnt. Kurzzeitvignetten könnte man unseres Erachtens preislich auch nicht so differenzieren, dass sie gegenüber den ausländischen Motorfahrzeugbesitzern, die zu Ferienzwecken in die Schweiz einreisen, nicht diskriminierend wirken würden.

Im Generellen teilen wir somit die in Ihrer Vernehmlassungsvorlage gezogenen Schlussfolgerungen: Das System der heutigen Vignette ist beizubehalten. Allenfalls ist mit verbesserten Kontrollmöglichkeiten dafür zu sorgen, dass die heutigen Missbrauchstatbestände reduziert werden können. Der Missbrauch darf insgesamt auch nicht überbewertet werden.

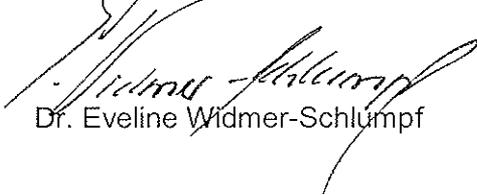
Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln*Art. 6 Abgabebetrag*

Es stellt sich die Frage, ob die Abgabe nicht der Kostenentwicklung sowie der Vergrößerung des Nationalstrassennetzes angepasst werden sollte. Das Nationalstrassennetz wird vervollständigt, und mit Netzbeschlüssen werden zusätzliche Strecken aufgenommen, deren Komfort häufig verbessert wird.

Mit freundlichen Grüßen

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Die Präsidentin:



Dr. Eveline Widmer-Schlumpf

Kopie an:

Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren der Kantone